



Vorlage-Nr.: **0004-2026/DaDi**

Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden

Beteiligungen:

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt gemäß § 31 Abs. 1 HKO und § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg sieben Kreistagsabgeordnete zu stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden:

7 Mitglieder

Vorschlagsberechtigung:

- Kreistag

Voraussetzungen:

- Mitglied des Kreistags

Dauer der Wahlzeit:

- bis 31.03.2031

Rechtsgrundlage:

- § 31 HKO und § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg

Wahlvorschläge:

	Mitglieder
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	

Begründung:

Gemäß § 31 Abs. 1 HKO wählt der Kreistag in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Vertreter. Die Zahl der Vertreter bestimmt die Hauptsatzung. § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg regelt, dass der Kreistag eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und sieben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählt.

Die oder der Vorsitzende des Kreistages und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter bilden gemäß § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung (GO – Stand 11. Wahlzeit) für den Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg das Kreistagspräsidium. Fraktionen, die nicht im Präsidium vertreten sind, können gemäß § 3 Abs. 1 (GO) eines ihrer Fraktionsmitglieder mit beratender Stimme entsenden.

Es ist gemäß § 31 Abs. 1, § 32 HKO i. V. m. § 55 Abs. 1 HGO eine Verhältniswahl durchzuführen.